



GIDA: Informationspflicht

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Datenschutz

Mit dieser Notiz informieren wir Sie darüber, wie Ihre Personendaten bearbeitet werden und welche Rechte Sie haben.

Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sie können erhoben, gespeichert, verwendet, aufbewahrt, geändert, bekanntgegeben, verbreitet, archiviert, gelöscht oder vernichtet werden. Dieser Vorgang wird als Bearbeitung von Personendaten bezeichnet.

1. Wer bearbeitet Ihre Daten und an wen werden sie übermittelt?

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) ist für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Nachstehend die Kontaktdaten:

Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse
Rue des Cèdres 5
1950 Sitten
+41 27 606 74 00 / SPT-ebadges-listes@admin.vs.ch

Ihre Personendaten werden im System der DAA gespeichert und bearbeitet. Lediglich die Mitarbeitenden der DAA, die Ihre Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, haben darauf Zugriff.

Zudem übermitteln wir Ihre Personendaten an die Kontrolleure des Vereins zur Verstärkung der Kontrollen auf Baustellen, an die Kontrolleure der paritätischen Berufskommissionen (PBK), an die SUVA-Inspektoren, an Unternehmen (als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer), an die Vertragsunternehmen für ihre Subunternehmer, an die Bauherren und ihre Bevollmächtigten (für die Auftragnehmer, die Vertragsunternehmen und ihre Subunternehmer) sowie an die AHV-Kassen, das Amt für Bevölkerung und Migration, das Amt für Industrie, Handel und Arbeit und die Kantonale Steuerverwaltung. Diese Bekanntgabe erfolgt unter unserer Kontrolle und unter strikter Beschränkung auf die zu erfüllenden Aufgaben.

Ihre Personendaten können schliesslich in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Die Mitarbeitenden der Behörde unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2. Auf welche Grundlage werden Ihre Personendaten bearbeitet und zu welchen Zwecken?

Ihre persönlichen Daten werden verwendet, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit sicherzustellen. Das eBadges-System dient insbesondere dem Schutz der Arbeitnehmenden in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping, der Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten der Kontrollorgane im Bereich des Arbeitsmarktes sowie dem Schutz von Unternehmen und ihren Mitarbeitern vor unlauterem Wettbewerb.

Das Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) und die Verordnung über das individuelle Kontrollinstrument (VIKI) bilden die Rechtsgrundlagen, die diese Nutzung ermöglichen.



3. Welche Kategorien von Personendaten werden bearbeitet und wie lange werden sie aufbewahrt?

Die Kategorien von Daten, die durch die DAA verarbeitet werden, sind nicht sensible persönliche Daten, insbesondere der Vor- und Nachname des Arbeitnehmenden, das Geburtsdatum, die AHV-Nummer, sein Foto, der Name des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, das Datum des Arbeitsantritts sowie gegebenenfalls die Aufenthaltsgenehmigung oder die Anmeldung.

Ihre Daten werden nicht länger aufbewahrt, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, d. h. während zwei Jahren nach dem endgültigen Ausscheiden des Arbeitnehmenden aus dem Unternehmen oder bis zum Abschluss aller laufenden Verfahren (Art. 27 Abs. 2 VIKI).

4. Wie können Sie Ihre Rechte ausüben?

Sie haben das Recht auf Zugang zu den Sie betreffenden Personendaten, die von der DAA bearbeitet werden. Unter bestimmten Umständen haben Sie überdies Rechte, wenn Personendaten widerrechtlich bearbeitet werden oder fehlerhaft sind und können Einsprache gegen die Bearbeitung erheben.

Um Ihr Recht auf Zugang und gegebenenfalls andere Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte wie oben erwähnt an die DAA.

Recht	Gesetzesgrundlage	Ausübung
Informations- und Zugangsberechtigung	Art. 31 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DAA, wobei lediglich die Identität nachgewiesen werden muss
Recht auf Berichtigung oder Vernichtung falscher Personendaten	Art. 33 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DAA, mit Nachweis des Datenfehlers
Beendigung, Beseitigung der Auswirkungen oder Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung	Art. 33 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DAA, mit Nachweis der Widerrechtlichkeit der Bearbeitung
Recht auf Einsprache gegen die Bearbeitung	Art. 34 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DAA, unter Angabe eines glaubhaften schutzwürdigen Interesses
Recht auf Einsprache gegen die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	Art. 22 Abs. 4 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DAA, unter Angabe eines berechtigten Interesses

Falls Sie mit der Beantwortung Ihres Anliegens nicht einverstanden sind, können Sie beim kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten eine Mediation verlangen.

Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Avenue de l'Industrie 8
1870 Monthey
Tel.: 027 607 18 70



GIDA: Informationspflicht

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

E-Mail: prepose@admin.vs.ch

5. Sicherheit Ihrer Personendaten

Wir ergreifen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, um Ihre Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Änderungen zu schützen. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere der Erlass von Richtlinien, die Durchführung von Schulungen und Kontrollen, die Verschlüsselung der Datenübertragungen, Informatik- und Netzwerksicherheitslösungen, Zugangskontrollen und -beschränkungen oder auch regelmässige Datensicherungen.

Mit unseren externen Dienstleistern schliessen wir eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung ab. Sie werden darin insbesondere vertraglich verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, die Vertraulichkeit zu wahren und ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Ausserdem müssen sie uns unverzüglich informieren, wenn sie von einer Verletzung der Datensicherheit Kenntnis erlangen.

6. Sind Sie zur Bekanntgabe von Personendaten verpflichtet?

Wenn Sie sich weigern, dass das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, uns diese Informationen übermittelt, erfüllt dieses Unternehmen nicht mehr die Voraussetzungen für die VIKI, kann also nicht von eBadges profitieren und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht mehr freihändig oder auf Einladung an staatlichen Ausschreibungen teilnehmen.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie nicht mehr sicher sein können, dass Ihr Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einhält, Sie insbesondere korrekt angemeldet hat und die Sozialabgaben zahlt.